

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Einsiedel e.V.

Als Kurzfassung wird die Bezeichnung Haus + Grund Einsiedel e.V. benutzt.

2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Chemnitz OT Einsiedel.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg (ab dem Jahr 2001 Amtsgericht Chemnitz) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Im Rumpfsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit der Gründung und endet am 31. Dezember.

§ 2

Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist, sich für die gemeinschaftlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer, unter Ausschluss von Erwerbsinteressen, einzusetzen.
2. Informationen der Vereinsmitglieder
 - 2.1. über geplante Satzungen, deren Veränderungen, Vorschriften und Maßnahmen, die Haus- und Grundstückseigentümer betreffen, soweit der Vorstand darüber Kenntnisse besitzt.
 - 2.2. durch spezifische Fachvorträge
 - 2.3. durch Herausgabe eines Mitteilungsblattes nach Bedarf
3. Zusammenarbeit mit den Chemnitzer Haus- und Grundbesitzervereinen
 - 3.1. Austausch von Informationen, gegenseitige Konsultationen und Nutzung von Fachvorträgen
 - 3.2. Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu Problemen, die Haus- und Grundbesitzer betreffen, um somit Einfluss auf die Beschlüsse der Kommune (Stadträte) zu nehmen.
4. Pflege der Ortsgeschichte von Einsiedel.
 - 4.1. Bildung einer Arbeitsgruppe, die unter Leitung des Vorstandes Materialien zur Ortsgeschichte erwirbt, in Vereinseigentum überführt, aufbereitet und archiviert. Gewinnung von geeigneten und interessierten Persönlichkeiten zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe.

- 4.2. Weiterführung der Ortschronik
- 4.3. Öffentlichkeitsarbeit
Durch öffentliche Ausleihe von archivierten Unterlagen an Mitglieder und an sonstige übrige Interessenten gegen Entgelt (zur Kostendeckung).
5. Der Verein ist parteiunabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer werden, die ihren Wohnsitz / ihr Eigentum in Chemnitz haben oder beabsichtigen, es zu erwerben.
Auch Nicht- Grundstückseigentümer, die sich für die Arbeitsgemeinschaft „Ortschronik“ interessieren oder dort mitarbeiten, können Mitglied werden.
2. Der Aufnahmeantrag unterliegt der Schriftform und wird vom Vorstand bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsziele, zur Mitarbeit im Verein und zur termingerechten Zahlung der Beiträge.
4. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - schriftlicher Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei grober Verletzung der Satzung
 - Tod

§ 4

Beiträge

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig.
Er verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Vorstand unterbreitet dazu auf der Basis der Mitgliederzahl und der Geschäftssituation des Vereins entsprechende Vorschläge und begründet sie.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Gründer und verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - 3 Mitglieder
2. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer.
5. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8

Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat von mindestens 5 bis höchstens 9 Mitgliedern zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im 2. Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allen:

- Wahl des Vorsitzenden, des Beirates und der Buchprüfer
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich eingeladen.
 4. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Versammlung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
 5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist beim Vorstand zu verwahren und kann dort von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10

Buchprüfer

1. Der Vorstand des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre zu wählende Personen (Buchprüfer) überwacht, die das Recht haben, sämtliche Unterlagen des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Die Buchprüfer sind dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
2. Die Buch- und Kassenprüfung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

§ 11

Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung angekündigt wurde und eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderungen beschließt.
2. Anträge zu einer Satzungsänderung müssen schriftlich mit einer Begründung des Änderungswunsches beim Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Einladungstermin zur Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand einstimmig, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gestellt werden.
3. Der Vorstand hat nach Eingang eines Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder einer entsprechenden Mitgliederversammlung notwendig.
4. Über das am Auflösungstag vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

**Die vorstehende Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung
am 10.11.2000 beschlossen.**

